PLANZEICHENERKLÄRUNG: 2. **FESTSETZUNGEN:** 2.1. BAULICHE NUTZUNG Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans 2.1.1 Art der baulichen Nutzung Aufzuhebender Geltungsbereich Sondergebiet nach § 11 BauNVO Photovoltaikanlage Flurstücksgrenze ___ Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 34 der Gemeinde Winhöring liegenden Flurstücke werden als Sondergebiet (SO) im Sinne des § 11 BauNVO mit der Zweckbe-Flurstücksnummern stimmung Photovoltaikanlage festgesetzt. Zulässig sind: 1.4. bestehende Bahnlinie München Ost Pbf-- Photovoltaik-Module mit erforderlichen Aufständerungen Simbach (Inn) - Gebäude für die technische Infrastruktur (Trafo und Wechselrichter) - erforderliche Einzäunungen Straßenverkehrsfläche 2.1.2 Maß der baulichen Nutzung 2.1.2.1. im Sondergebiet (SO) GRZ = 0.40bestehender Fuß-/Radweg _____ (bezogen auf die Horizontalprojektion der Module) 2.1.2.2. Es sind maximal fünf Technikgebäude zulässig Wiesenwege für Wartungsarbeiten (mit Angabe der Breite) Die überbaubare Grundfläche der Technikgebäude wird festgelegt auf: 1.7.2 x x x pro Technikgebäude zulässige Grundfläche max. 30 m² Entfall Wege Die Technikgebäude dürfen nur innerhalb der "Baugrenze Module" errichtet wer-MODULE Baugrenze Solarmodule 2.1.3 **MODULE** zur Errichtung der Photovoltaikanlage 1.8.2 **-x -x -x** Entfall Baugrenze Solarmodule 2.1.4 Archäologische Untersuchung 1.9. 398,5m ü NN Höhenkote Vor Baubeginn ist durch den Vorhabensträger die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert, entsprechend den Vorgaben des Landesamtes für Denkmalpflege, auf dessen Kosten zu untersuchen. 1.10. Maßangabe in Metern 2.1.5 Baubeschränkungszonen Bei 110 KV-Freileitung der Bayernwerk Netz GmbH Randeingrünung mit Gehölzstreifen mit Angabe der Breite in Metern Leitungsachse Mast 206 - 207 Baubeschränkungszone 16 m beidseits der Leitungsachse Zulässige Arbeits- und Bauhöhen: Ausgleichsfläche Bezugshöhe: 391,85 müNN max. Bauhöhe: 396,85 müNN - Max. Arbeitshöhe: 398,85 müNN 1.13.1 ————— Einzäunung Leitungsachse Mast 206A - 206 Baubeschränkungszone 15 m beidseits der Leitungsachse Entfall Einzäunung 1.13.2 x x x Zulässige Arbeits- und Bauhöhen: Bezugshöhe: 391,98 müNN - max. Bauhöhe: 405,98 müNN - Max. Arbeitshöhe: 407,98 müNN Freileitung 110 KV der Bayernwerk Netz GmbH mit Angabe Baubeschränkungszone beidseits der Innerhalb des Schutzzonenbereiches der Freileitungen dürfen nur Gehölze mit einer Leitungsachse und Mast (mit Mastnr.) maximalen Aufwuchshöhe von 2,50 m angepflanzt werden. Alle Bau- und Bepflanzungsmaßnahmen im Bereich der Freileitungen sind im Rahmen der Bauvorlagen der Bayernwerk Netz GmbH zur Stellungnahme vorzulegen.

Bahnlinie München Ost Pbf - Simbach (Inn) (DB-Grenze)

GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN:

3.1 PFLANZBINDUNGEN UND ANPFLANZUNGEN GEM. §9 ABS. 1 NR. 15 UND NR. 25 BAUGE

3.1.1 Private Randbegrünungsflächen – Gehölzpflanzungen

Die privaten Gehölzflächen sind gemäß Plandarstellung mit den zulässigen Arten der Auswahlliste zu bepflanzen. Bei den Gehölzflächen bis rd. 2 m Höhe am West- und Ostrand sind bevorzuat Wildrosen (Rosa arvensis) zu verwenden. Weitere geeignete und bei Bedarf in der Wuchshöhe zu begrenzende Arten sind Hartriegel (Cornus sanguinea), Heckenkirsche (Lonicera xylosteum). Sanddorn (Hippophae rhamnoides) und Schlehdorn (Prunus spinosa). Entlang der Kreisstraße ist eine blickdichte Strauchpflanzung anzulegen. Die Breite beträgt zwischen 5 bis zu 8 m (Mindestbreite 5m = mind. 3-reihige Pflanzung). Die Eingrünung, auch die höhenbegrenzte Pflanzung am West- und Ostrand, ist als eine von Reihe zu Reihe versetzte Pflanzung, Pflanzabstand ca. 1,8 m, Pflanzbreite ca. 1,4 m auszuführen. Diese Fläche ist vollständig mit den in der Pflanzliste angegebenen Sträuchern, je nach Art in Gruppen, zu be-Die Pflanzdichte wird bei höhenbegrenzter Pflanzung am West- und Ostrand mit im Durchschnitt 1 Pflanze pro 2 qm und bei der Pflanzung entlang der Kreisstraße mit 1 Pflanze pro 2,5 Bei Pflanzungen entlang der Bahnlinie ist als Mindestabstand zur nächstliegenden Gleisachse

3.1.2 Zulässige Pflanzenarten für festgesetzte Pflanzungen

die Endwuchshöhe zuzüglich 2,5m einzuhalten.

Es sind ausschließlich die aufgeführten Arten zulässig. Andere Arten können bei einvernehmlicher Zustimmung der Gemeinde Winhöring und der unteren Naturschutzbehörde verwendet werden. Es sind nur Pflanzen autochthoner Herkunft zulässig.

<u>Auswahlliste Bäume und Sträucher</u> (Bäume sind bei rechtlicher Zulässigkeit möglich, werden aber nicht vorgeschrieben)

Vogelkirsche	Prunus avium	O ava alla tul ca	Date day or a such day
Feldahorn	Acer campestre	Sandbirke	Betula pendula
Hasel	Corylus avellana	Schneeball	Viburnum lantana
Weißdorn	Crataegus monogyna	Hartriegel	Cornus sanguinea
	und oxyacantha	Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Schlehdorn	Prunus spinosa	Faulbaum	Rhamnus frangula
Liguster	Ligustrum vulgare	Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Kreuzdorn	Rhamnus catharticus	Sanddorn	Hippophae rhamnoic
Feldrose	Rosa arvensis		

Mindestpflanzgröße Sträucher ab IStr. 2 Tr 80-100 oder vergleichbare Forstsortierung

Bei den Pflanzungen sind die Vorgaben der <u>Liste giftiger Pflanzenarten</u> des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit (Bekanntmachung MABI Nr. 21/1976) zu beachten. Sehr stark giftige (akut lebensgefährliche) Pflanzen sind im öffentlich zugänglichen Bereich nicht zulässig. Dies sind z.B. Seidelbast (Daphne mezereum) und Pfaffenhütchen, (Euonymus

Staudach

3.1.3 Pflanzzeitpunkt

europaeus)

Die vorgeschriebenen Pflanzungen sind in der auf die Fertigstellung des jeweiligen Bau(abschnitt)s folgenden Pflanzperiode herzustellen und fachgerecht zu pflegen.

3.1.4 Pflege der Grünflächen und Pflanzungen

Alle Grün- und Sickerflächen und Pflanzungen sind zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit ausreichend zu pflegen. Ausfälle bei Pflanzungen und Schäden an den Flächen und Einrichtungen sind unabhängig von der Ursache zu beheben. Ausnahmegenehmigungen können nur durch die Untere Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt werden.

Extensive Pflege der Wiesenflächen entweder durch extensive Beweidung oder durch zweimalige Mahd mit Mähgutabfuhr. Düngen und Mulchen sind nicht erlaubt. Bei den Ausgleichsflächen sind mehrjährig gemähte Altgrasfluren (Mahd nur alle 1 bis 3 Jahre) entlang des Zauns und im Süden entlang des Bahndamms anzulegen. Anzulegende Hochstaudenfluren sind ebenfalls mehrjährig zu mähen (Mahd nur alle 1 bis 3

3.2 Retentions- und Sickermulden

Niederschlagswasser wird vor der Bahnlinie und vor dem Wasserdurchlass unter der Bahnlinie in einer Retentionsmulde breitflächig versickert. Aufbau und Funktionsweise der Mulde sind im Umweltbericht in Abschnitt 4.5 detailliert beschrieben. Die hergestellte Versickerungseinrichtung hat den geltenden Regeln der Technik zu entsprechen. Insbesondere ist die Eignung des Untergrundes zur Versickerung vor Anlage der Sickermulden zu prüfen. Die Größe und der Aufbau der Mulden ist dem Untergrund anzupassen. Entsprechendes gilt für die Sickermulden entlang der südlichen Grenze und im südöstlichen Bereich. Andere Entwässerungslösungen sind einvernehmlich mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

Hinweis: Entsprechend § 37 WHG darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert

3.3 Naturschutzfachliche Eingriffsregelung

Die naturschutzfachliche Eingriffsregelung wird ausführlich im Umweltbericht behandelt. Ein Teil der Ausgleichsmaßnahmen besteht in der Einsaat aller mit PV-Elementen belegten Flächen mit autochthonem Saatgut. Das verwendete Saatgut ist durch Vorlage eines Nachweises (Zertifikat) nachzuweisen.

Es wird eine Ausgleichsfläche von insgesamt 8.092 qm auf den beplanten Grundstücken Fl.Nr. 1353, 1352, 1353/1 und 1426/1 Gmkg. Winhöring festgesetzt. Die Flächen werden größtenteils als thermophile Altgras- und Hochstaudenflur sowie als Re-

tentionsmulde hergestellt. Die mehrjährig gemähten Altgrasfluren (Mahd nur alle 1 bis 3 Jahre) sind entlang der Einzäunung und im Süden entlang des Bahndamms anzulegen. An geeigneten Stellen (sonnige Bereiche) ist der nährstoffreiche Oberboden abzuschieben und mehrjährig gemähte thermophile Hochstaudenfluren (Mahd nur alle 1 bis 3 Jahre) anzulegen. An der westlichen und östlichen Grenze sind lückige und blütenreiche Gehölze (v.a. Schlehe, Kreuzdorn, Wildrosen, etc.) lt. Signatur zu pflanzen. An der nördlichen Grenze entlang der

Kreisstraße ist eine mindestens 5 m breite Strauchpflanzung anzulegen.

Eine detaillierte Beschreibung der ökologischen Aufwertungsmaßnahmen befindet sich im Umweltbericht. Die privaten Ausgleichsflächen sind durch Grundbucheintrag zu sichern.

TIL AU I

-75 — FUSSZRADWEG

-75 — FUSSZRADWEG

-75 — FUSSZRADWEG

-76 — FUSSZRADWEG

-77 — FUSSZRADWEG

-78 — FUSSZRADWEG

-78

Alle ökologischen Vermeidungsmaßnahmen und ökologischen Aufwertungsmaßnahmen entsprechend der Darstellung im Umweltbericht sind mit festgesetzt.

3.4 Nachweis der fachgerechten Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen

Die fachgerechte Herstellung der Ausgleichsflächen ist durch die Bestätigung einer anerkannten Fachkraft (Biologe, Landschaftsplaner) nachzuweisen. Es wird der Einsatz einer ökologischen Baubegleitung empfohlen.

3.5 Nächtliche Beleuchtung

Eine nächtliche Beleuchtung darf ausschließlich mit Leuchtmitteln erfolgen, die für nachtak tive Insekten gering gefährlich sind. Weiterhin sind Bewegungsmelder einzusetzen, um die Ausleuchtungszeiträume auf das vermeidbare Maß zu begrenzen.

Hinweise: Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 01. März bis zum 30. Septem-

4. BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN:

4.1. <u>FESTSETZUNGEN ZU DEN PHOTOVOLTAIKMODULEN</u>

4.1.1. Bodenbefestigung der Module

ber abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.

Zur Vermeidung von Bodenversiegelung ist der Einsatz von großflächigen Fundamenten

Aufständerungen von Photovoltaikmodulen aus chemisch behandeltem Holz sind nicht

Durch die Photovoltaikmodule darf die Filter- und Reinigungswirkung der jetzt vorhande-

4.1.2. Die Fertighöhe der Freiflächen-Photovoltaikanlage wird mit max. 3,00 m festgesetzt. Sie wird gemessen von der Bodenoberfläche bis zur Oberkante Solarmodul.

4.2. <u>FESTSETZUNGEN ZU DEN GEBÄUDEN</u>

4.2.1. Es sind maximal fünf Technikgebäude zulässig

Die überbaubare Grundfläche der Technikgebäude wird festgelegt auf: pro Technikgebäude zulässige Grundfläche max. 30 m².

nen belebten Oberbodenschicht nicht nachteilig verändert werden.

Die Gebäude sind innerhalb der im Plan eingetragenen "Baugrenze Module" zu errich-

4.2.2. Bei den Technikgebäuden sind folgende Dachformen zulässig: Flachdach oder Satteldach

4.2.3. Die Dachneigung des Satteldaches am Technikgebäude wird auf 25-35° Dachneigung

4.2.4. Als Dachdeckung sind bei Satteldächern nur ziegelrote Dachpfannen zulässig.

4.2.5. Die maximal zulässige Firsthöhe beträgt 4,50 m.

(Östlicher Teil)

Bahnlinie München Ost Pbf - Simbach (Inn) (DB-Grenze)

Die zulässige max. Wandhöhe an der Traufe beträgt 3,50 m (Die Wandhöhe ist die Höhe zwischen natürlichem Gelände und dem Schnittpunkt der Außenkante Außenwand mit der Dachhaut, bei Flachdachausbildung die Höhe zwischen natürlichem Gelände und dem oberen Abschluss der Außenwand (Oberkante Attika)).

4.2.6. Die Außenwände sind mit unbehandeltem Holz zu verkleiden oder zu verputzen (mit gebrochen weißem oder pastellfarbigem Anstrich).

4.2.7. Bei den Gebäuden dürfen keine sanitären Einrichtungen ausgeführt werden, bei denen Schmutzwasser anfällt.

Übersteigschutz) beträgt 2,50 m ab Geländeoberkante.

4.3. <u>EINFRIEDUNGEN</u>

Die Einzäunung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist ohne durchgängige Sockel aus Industriezaun, Stabgitterzaun oder Maschendrahtzaun auszuführen. Die maximal zulässige Zaunhöhe (Gesamthöhe mit Bodenabsand, Zaunelement und

Der vorgesehene Übersteigschutz ist auf das versicherungstechnisch zwingend notwendige Mindestmaß zu reduzieren.

Zur Gewährleistung der Kleintierdurchlässigkeit ist ein Bodenabstand von mind. 15 cm ein-

Es wird festgesetzt, dass der Zaun an der West-, Süd-, und Ostseite am äußeren Rand des Eingrünungsstreifens verläuft und an diesen Stellen zugleich den Geltungsbereich des Bebauungsplanes darstellt. Die Einzäunung ist ausschließlich an den in der Planzeichnung eingetragenen Stellen zulässig.

4.4. WERBEANLAGEN

Werbeanlagen sind nicht zulässig.

4.5. ALTLASTENVERDACHTSFLÄCHEN

Der Östliche Bereich (1. Änderung) liegt auf einer ehemaligen Auffüllung, die Nutzungsorientiert aus dem Altlastenverdacht entlassen wurde. Bei Bodenaushub ist jedoch nicht von unbelastetem Material auszugehen. Aushub ist daher durch ein fachkundiges Büro zu beproben und entsprechend den abfallrechtlichen Vorgaben zu bewerten und zu entsorgen bzw. zu verwerten.

5.1. ANSCHLUSS AN VORHANDENE VERSORGUNGSLEITUNGEN

Die Einspeisung des Solarstroms erfolgt nach Transformation in das übergeordnete Leitungsnetz der Stadtwerke Mühldorf.

5.2. <u>MÖGLICHE BEEINTRÄCHTIGUNGEN</u>

Bei der Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und aus dem Bahnbetrieb können Staubemissionen auftreten, die den Wirkungsgrad der Module zeitweise beeinträchtigen können.

FlurstNr.	1353 (westl. Teil)	5.766 m²		
	1353 (mittlerer Teil)	17.072 m²		
	1352 (westliche Erw.)	18.629 m²		
GELTUNGSBEREICH 1353 T UND 1352		41.467 m²	=	100,00 %
Davon				
	Flächen für Wege/Zufahrten	3.700 m²	=	8,92 %
	Grünflächen und Ausgleichsflächen	10.686 m²	=	25,77 %
	Baufläche Solarmodule/ Gebäude	27.081 m²	=	65,31 <u>%</u>
GELTUNGSBEREICH 1353 T UND 1352		41.467 m²	=	100,00 %

GELTUNGSBEREICH GESAMT

FÜR DIE 1. ÄNDERU	NG			
FlurstNr.	1353 (westl. Teil)	5.766 m²		
	1353 (mittlerer Teil/ Änd. Grenzverlauf)14.985 m²			
	1352 (westliche Erw.)	18.629 m²		
	1353/1 und 1426/1 (östliche Erw.)	12.650 m ²		
GELTUNGSBEREICH	GESAMT	52.030 m ²	=	100,00 %
GELTUNGSBEREICH Davon	GESAMT	52.030 m²	=	100,00 %
	GESAMT Flächen für Wege/Zufahrten	52.030 m² 4.349 m²	=	100,00 % 8,36 %
		4.349 m²	=	,

Baufläche Solarmodule/ Gebäude 34.501 m² = 66,31 %

 $52.030 \text{ m}^2 = 100,00 \%$

Die Gemeinde Winhöring hat am 26.07.2011 mit Beschluss Nr. 780 und 781 die Aufstellung des

Bebauungsplanes Nr. 34 "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Staudach" beschlossen. Die Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB erfolgte am 28.07.2011.

Der Plan wurde im Entwurf bearbeitet durch das Architekturbüro M. Brodmann, Ludwigstrasse 55, 84524 Neuöttina. Der grünordnerische Teil (mit Umweltbericht) wurde bearbeitet durch Landschaftsarchitekt D. Löschner, Hans- Carossa- Str. 10a, 84503 Altötting.

Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 803 vom 20.09.2011 und Beschluss Nr. 892 vom 28.02.2012 die Planungsänderungen des Bebauungsplanes Nr. 34 "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Staudach" beschlossen und gebilligt. Die ortübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses, sowie der frühzeitigen Beteiligung der

4. Frühzeitige Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB: Die Gemeinde hat die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung vom 21.03.2012 bis einschließlich 20.04.2012 öffentlich dargelegt. Die voraussichtlichen Auswirkungen wurden dabei aufgezeigt; Grundlage war das Plankonzept mit Stand vom 20.02.2012.

5. Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB: Die betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 16.03.2012 zum Planentwurf um fachliche Stellungnahme gebeten.

Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 1016 vom 31.07.2012 die Anregungen abgewogen.

Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 13.03.2012.

7. Bekanntmachung und öffentliche Auslegung: Die Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB

erfolgte am 01.08.2012. In der Zeit vom 09.08.2012 bis einschließlich 10.09.2012 fand die öffentliche Auslegung statt.

8. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB: Die betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 07.08.2012 zum geänderten Planentwurf um fachliche Stellungnahme gebeten.

9. Abwägung der Anregungen: Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 1039 vom 18.09.2012 die Anregungen abgewogen.

Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 1069 vom 20.11.2012 den geänderten Bebauungsplanentwurf (Stand 09.11.2012) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Winhöring, den 21.11.2012 Gemeinde Winhöring

Johann Daferner, Bürgermeister

10. Bekanntmachung und Inkrafttreten: Der Bebauungsplan ist nicht genehmigungspflichtig (§ 10 Abs. 2 und 3 BauGB). Der Satzungsbeschluss wurde am 13.12.2012 ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Winhöring zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 und der §§ 214, 215 und 215 a BauGB

wurde hingewiesen. Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB am 13.12.2012 in Kraft getreten.

Winhöring, den 13.12.2012 Gemeinde Winhöring

Johann Daferner, Bürgermeister

Verfahrensvermerke zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Staudach" (Erweiterung Ost auf Flurstück- Nr. 1353/1 und 1426/1)

Die Gemeinde Winhöring hat am 21.02.2017 mit Beschluss Nr. 840 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Staudach" beschlossen. Die Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB erfolgte am 24.05.2017.

Der Plan wurde im Entwurf bearbeitet durch das Architekturbüro M. Brodmann, Ludwigstrasse 55, 84524 Neuötting. Der grünordnerische Teil (mit Umweltbericht) wurde bearbeitet durch Landschaftsarchitekten Link, Grenzstraße

3. Billigung der Planung: Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 1150 vom 19.12.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Staudach" beschlossen und gebilligt. Die ortübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses, sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 21.12.2017.

Die Gemeinde hat die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung vom 29.12.2017 bis einschließlich 05.02.2018 öffentlich dargelegt. Die voraussichtlichen Auswirkungen wurden dabei aufgezeigt; Grundlage war das Plankonzept mit Stand vom 06.12.2017. 5. Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB:

Die betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 21.12.2017 zum Planentwurf um fachliche Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 1229 vom 20.02.2018 die Anregungen abgewogen (Billigung

Umweltbericht mit Beschluss Nr. 1230, Änderung der Planung Reduzierung des Baufensters mit Beschluss Nr. 7. Bekanntmachung und öffentliche Auslegung:

Die Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB

4. Frühzeitige Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:

In der Zeit vom 19.04.2018 bis einschließlich 21.05.2018 fand die öffentliche Auslegung statt. 8. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB: Die betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 18.04.2018 zum geänderten Planentwurf um fachliche Stellungnahme gebeten.

9. Abwägung der Anregungen: Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 1313 vom 29.05.2018 die Anregungen abgewogen.

Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 1313 vom 29.05.2018 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Staudach" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Winhöring, den 30.05.2018

Karl Brandmüller, 1. Bürgermeister

Gemeinde Winhöring

11. Bekanntmachung und Inkrafttreten: Der Bebauungsplan ist nicht genehmigungspflichtig (§ 10 Abs. 2 und 3 BauGB). Der Satzungsbeschluss wurde am 12.06.2018 ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Winhöring zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 und der §§ 214, 215 und 215 a BauGB wurde hingewiesen. Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB am 12.06.2018 in Kraft getreten.

Karl Brandmüller, 1. Bürgermeister

Winhöring, den 2018 Gemeinde Winhöring

zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34 "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Staudach"

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Staudach" (Erweiterung Westen)

Die Gemeinde Winhöring hat am 25.04.2017 mit Beschluss Nr. 915 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Staudach" beschlossen.

Die Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB erfolgte am 24.05.2017.

Der Plan wurde im Entwurf bearbeitet durch das Architekturbüro M. Brodmann, Ludwigstrasse 55, 84524 Neuötting, Der grünordnerische Teil (mit Umweltbericht) wurde bearbeitet durch Landschaftsarchitekten Link, Grenzstraße

3. Billigung der Planung: Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 1007 vom 25.07.2017 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Staudach" beschlossen und gebilligt. Die ortübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses, sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

4. Frühzeitige Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB: Die Gemeinde hat die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung vom 18.08.2017 bis einschließlich 18.09.2017 öffentlich dargelegt. Die voraussichtlichen Auswirkungen wurden dabei aufgezeigt; Grundlage war das Plankonzept mit Stand vom 07.08.2017.

5. Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB: Die betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 14.08.2017 zum Planentwurf um fachliche Stellungnahme gebeten.

Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 1114 vom 21.11.2017 die Anregungen abgewogen.

gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 10.08.2017.

7. Bekanntmachung und öffentliche Auslegung:

Die Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB In der Zeit vom 15.12.2017 bis einschließlich 15.01.2018 fand die öffentliche Auslegung statt.

8. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB: Die betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 11.12.2017 zum geänderten Planentwurf um fachliche Stellungnahme gebeten.

9. Abwägung der Anregungen: Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 1184 vom 23.01.2018 die Anregungen abgewogen.

Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 1287 vom 24.04.2018 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Staudach" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Karl Brandmüller, Bürgermeister

Winhöring, den 07.05.2018

Gemeinde Winhöring

Gemeinde Winhöring

10. Bekanntmachung und Inkrafttreten: Der Bebauungsplan ist nicht genehmigungspflichtig (§ 10 Abs. 2 und 3 BauGB). Der Satzungsbeschluss wurde am 09.05.2018 ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der

Gemeinde Winhöring zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 und der §§ 214, 215 und 215 a BauGB

wurde hingewiesen. Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB am 09.05.2018 in Kraft getreten. Winhöring, den 23.05.2018

Karl Brandmüller, Bürgermeister



BEBAUUNGSPLAN NR. 34 "SONDERGEBIET FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGE STAUDACH" 1. ÄNDERUNG

GEMARKUNG WINHÖRING, FLURSTÜCK-NUMMERN: 1353; 1353/1; 1426/1; 1352

(ERWEITERUNG OST AUF FLST.-NR. 1353/1 und 1426/1)

ENTWURFSVERFASSER:	DATUM:
M. BRODMANN ARCHITEKTURBÜRO LUDWIGSTR. 55 - 84524 NEUÖTTING	ERSTELLT: GEÄNDERT: GEÄNDERT: GEÄNDERT: SATZUNGSBESCHLUSS
FÜR DIE GRÜNORDNERISCHEN FESTSETZUNGEN:	2. ÄNDERUNG:
DIPL. ING. DIETER LÖSCHNER LANDSCHAFTSARCHITEKT HANS CAROSSA STR. 10 A - 84503 ALTÖTTING	ERSTELLT: ERGÄNZT: ERGÄNZT: SATZUNGSBESCHLUSS
2. ÄNDERUNG:	1. ÄNDERUNG:

I. ANDERUNG: SATZUNGSBESCHLUSS

BEBAUUNGSPLANENTWURF M 1 / 1000

LINK LANDSCHAFTSARCHITEKTEN GRENZSTR. 12A – 84503 ALTÖTTING

07.08.2017 24.11.2017

01.08.2012

09.11.2012